

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 2012

657. Neufestlegung eines Betreuungskreises

1. Die Politischen Gemeinden Männedorf, Oetwil a.S. und Uetikon a.S. sowie die Politischen Gemeinden Hombrechtikon und Stäfa bilden je einen gemeinsamen Betreuungskreis mit der Bezeichnung «Männedorf» und «Stäfa-Hombrechtikon» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG]). Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Glättli, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz zu Vorb. §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 15. Mai 2012 ersuchen die Politischen Gemeinden Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil a.S., Stäfa und Uetikon a.S. gemeinsam um Zusammenlegung der Betreuungskreise Männedorf und Stäfa-Hombrechtikon. Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, die Zusammenlegung der Betreuungskreise im Dezember 2012 wirksam werden zu lassen.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreuungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreibungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden legen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse 2011 beider Betreuungskreise dar, dass in einem gemeinsamen Betreuungskreis nach der Zusammenlegung jährlich rund 8500 Betreibungen zu erwarten sind. Dies ist mit den in zentrumsnahen Betreuungskreisen anfallenden Betreibungen vergleichbar und mit den gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Weiteres vereinbar (vgl. RRB Nr. 797/2008). Die Festlegung grösserer Betreuungskreise erlaubt es den Betreibungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmöglichen Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen. Mit einer Zusammenlegung erwartet die Politische Gemeinde Männedorf zudem, dass in der Vergangenheit durch die Fachaufsicht amtsspezifisch festgestellte Beanstandungen behoben werden können.

Mit Bericht vom 30. Mai 2012 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellt fest, dass einer Zusammenlegung beider Betreuungskreise aus fachlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht nichts entgegenstehe.

Für den näheren Vollzug der anstehenden Reorganisation und die personalrechtliche Ausgestaltung sind die Gemeinden des neu festgelegten Betreuungskreises zuständig. Diesbezügliche Einzelheiten, welche die Kreisgemeinden betreffen, können in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit geregelt werden (§2 EG SchKG). Der Vorschlag der beteiligten Gemeinden gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, womit ein gemeinsamer Betreuungskreis nach dem Vorschlag der Gemeinden neu festzulegen ist.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die folgenden politischen Gemeinden im Bezirk Meilen bilden zusammen einen gemeinsamen Betreuungskreis:

Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil a. S., Stäfa und Uetikon a. S.

II. Der Betreuungskreis gemäss Dispositiv I tritt an die Stelle der Betreuungskreise Männedorf (Politische Gemeinden Männedorf, Oetwil a. S. und Uetikon a. S.) und Stäfa-Hombrechtikon (Politische Gemeinden Hombrechtikon und Stäfa).

III. Die Gemeinden, die gemäss Dispositiv I einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden, werden eingeladen, dem Regierungsrat bis am 30. September 2012 die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Genehmigung einzureichen.

IV. Gegen Dispositiv I und II dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I, II und IV im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Gemeindevorsteherchaften der Politischen Gemeinden Hombrechtikon, Postfach 383, 8634 Hombrechtikon, Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf, Oetwil a. S., Willikonstrasse 11, 8618 Oetwil a. S., Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535,

8712 Stäfa, und Uetikon a. S., Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon a. S., den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, das Obergericht, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi